

Gesetz und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIV. Band

(Ausgegeben den 17. April 1952)

3. Stück

Inhalt: Nr. 12.	Wort der 34. Synode an die Gemeinden	5
Nr. 13.	Gesetz, betreffend das Saatfest	6
Nr. 14.	Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts	6
Nr. 15.	Gesetz, betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kapellengemeinde Wulfenau	6
Nr. 16.	Beschluß der 34. Synode, betreffend Bestätigung von Verordnungen	6
Nr. 17.	Gesetz, betreffend den Haushaltsplan der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1. April 1952/53	6
	Nachrichten	8

Nr. 12

Wort der 34. Synode an die Gemeinden.

Die tiefe Beunruhigung, die durch die Auseinandersetzung in der Aufrüstungsfrage auch durch unsere Gemeinden geht, veranlaßt die Synode folgendes zu sagen:

Der Friede Gottes, welcher der Gemeinde Jesu Christi verheißen ist, kann durch menschliches Handeln in Krieg und Frieden nicht zerstört werden. Dessen trösten wir uns in allen Krisen und Gefahren dieser Welt.

Der tröstende Zuspruch Gottes, den wir erfahren, stellt die Gemeinde in den Dienst des Friedens unter den Menschen. Wir haben keine Verheißung, daß dieser Weltzeit Kriege erspart bleiben. Aber wir haben, soviel an uns liegt, ihnen zu wehren und alles zu tun, daß Ursachen zu Kriegen überwunden werden. Und wir sollen fleißig sein im Gebet für den Frieden der Welt.

Es gibt Christen unter uns, die glauben, daß um der Sicherung des Friedens willen eine Aufrüstung unvermeidlich sei. Andere halten eine Aufrüstung für eine schwere Gefährdung des Friedens. Der Blick auf die Brüder jenseits der Zonengrenze verschärft die Not, in die wir durch diesen Zwiespalt der Auffassungen geraten. Wir ermahnen die Christen, ihre eigenen Entscheidungen immer wieder im Hören auf die Brüder zu überprüfen, die in der gleichen Verantwortung vor Gott zu einer anderen Haltung kommen. Wir müssen aufeinander hören und bereit sein, voneinander zu lernen.

Die Christliche Gemeinde kann nur dann für die Welt der Ort der Hilfe sein, wenn sie fähig bleibt, ihre Spannungen gemeinsam vor den zu bringen, der unser aller Richter ist, Christus. Auch unsere politischen Entscheidungen und Scheidungen müssen geschehen im Hören auf die Gebote Gottes. Wo dieses anerkannt wird, wird dem Teufel Abbruch getan, der durch die Saat des Mißtrauens Menschen und Völker entzweit. Unter Wort und Sakrament hat die Gemeinde die Verheißung, daß sie ein Schutzwall gegenüber Zerstörung und Unfrieden der Welt wird, wenn sie sich bauen läßt in dem Frieden Gottes, der nicht von dieser Welt ist.

Vertraut dem Wort, das Gott uns gegeben hat! Es ist mächtiger als die Angst und stärker als die berechnende Sorge. Wo aber Angst und Sorge überwunden werden, können die Menschen wieder zueinanderfinden. Und wo das geschieht, entsteht Friede auch in dieser unserer Zeit.

Oldenburg, den 20. März 1952.

Die 34. Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche
in Oldenburg.

Dr. Gramsch

Nr. 13

Gesetz, betreffend das Saatfest.

Oldenburg, den 20. März 1952.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel.

Für die Feier des Saatfestes wird der Sonntag Rogate bestimmt.

Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Feier des Reformationsfestes am 31. Oktober und Bestimmung über das Saat- und Erntefest in der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogtums Oldenburg, vom 16. Dezember 1854, in der Fassung des Gesetzes, betreffend Änderung dieses Gesetzes vom 16. Dezember 1854, vom 28. Mai 1932, erhält folgende Fassung:

„2. Das Saatfest am Sonntag Rogate.“

Oldenburg, den 20. März 1952.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 14

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

Oldenburg, den 20. März 1952.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Die Pfarrer und die Mitglieder des Oberkirchenrats erhalten zu ihrem Grundgehalt ab 1. April 1952 eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 15 v. H.

Bei Bemessung der Zulage gelten die Stellenzulagen gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes, vom 26. Februar 1949 als Bestandteil des Grundgehalts, und zwar auch dann, wenn sie noch nicht ruhegehaltfähig geworden sind.

§ 2

Die Versorgungsbezüge der Pfarrer und der Mitglieder des Oberkirchenrats sowie ihrer Hinterbliebenen werden ab 1. April 1952 in der Weise festgesetzt, daß die der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrundeliegenden Grundgehälter um 15 v. H. erhöht werden.

§ 3

Auf die Beamten des Oberkirchenrats finden die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten vom 12. Dez. 1951 mit Wirkung vom 1. April 1952 entsprechende Anwendung.

§ 4

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, den 20. März 1952.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 15

Gesetz, betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kapellengemeinde Wulfenau.

Oldenburg, den 20. März 1952.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

In der Kapellengemeinde Wulfenau wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Der Pfarrer von Wulfenau wird gleichzeitig mit der Ausgestaltung der Tochtergemeinde Dinklage zur Kapellengemeinde Pfarrer von Dinklage.

§ 3

Der Sitz des Pfarrers ist Dinklage.

§ 4

Die gemäß Art. 41-46 der Kirchenordnung den Wahlgemeinden und den Gemeindegliedern wie den Gemeindefürsorgeämtern zustehenden Befugnisse werden von den Gliedern und Organen der Kapellengemeinden Wulfenau und Dinklage gleichberechtigt wahrgenommen. Soweit von dem Gemeindefürsorgeamt bei der Pfarrwahl Beschlüsse zu fassen sind, treten beide Gemeindefürsorgeämter zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen.

§ 5

Mit der Ausführung des Gesetzes wird der Oberkirchenrat beauftragt.

Oldenburg, den 20. März 1952.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 16

Beschluß der 34. Synode, betreffend Bestätigung von Verordnungen.

Oldenburg, den 20. März 1952.

Die Synode hat die gemäß § 117 der Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses erlassenen Verordnungen

1. Verordnung über die Aufhebung des Gesetzes, betreffend die vorübergehende Kürzung des Dienstehaltens der Pfarrer und Mitglieder des Oberkirchenrats zum Zwecke einer Nothilfe vom 26. Februar 1946 (veröffentlicht im RGUVBl. Bd. XIII, Stück 30, Nr. 217),

2. Verordnung über die Aufhebung der Gehaltskürzung auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar 1931 (veröffentlicht im RGUVBl. Bd. XIII, Stück 31, Nr. 225),

bestätigt.

Oldenburg, den 20. März 1952.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 17

Gesetz, betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1. April 1952/53.

Oldenburg, den 20. März 1952.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Gesetz, betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1. April 1952/53.

Rap. Tit.	Titel	Kapitel
	DM	DM

Einnahmen

I Aus eigenem Vermögen

1 Zinsertrag des Landeskirchenfonds	17 500,-	
2 Zinsen von vorübergehend belegten Kassenbeständen	-,-	
3 Erträge aus den der Kirche gehörigen Grundstücken	6 400,-	23 900,-

II Aus Beiträgen und Abgaben

1 Überschüsse aus dem Einkommen der Pfarrstellen	248 000,-	
2 Versorgungsbeiträge der Kirchengemeinden für versorgungsberechtigte Organisten und Küster	1 000,-	
3 Prüfungsgebühren	200,-	
4 Gewinnanteile aus dem Verlag des Gesangbuchs	3 000,-	

Rap.	Tit.	Titel DM	Kapitel DM	Rap.	Tit.	Titel DM	Kapitel DM
	5	Gebühren für Zulassungskarten der Friedhofsgärtner	-,-		d)	Zahlungen an Angehörige und Hinterbliebene von Ostpfarrern und Kirchenbeamten	58 300,-
	6	Überschüsse aus dem Verlag des Sonntagsblattes	-,-		e)	Finanzausgleich für Ostpfarrer	-,-
	7	Lastenausgleich unter den Landeskirchen hinsichtlich der Ostpfarrer usw.	73 000,-		f)	Zahlungen an DP-Pfarrer	5 600,-
III	Vertragsmäßige Leistungen aus der Staatskasse		48 600,-	IV	Sonstige Leistungen für den Pfarrerstand		
IV	Ertrag der Landeskirchensteuer		2 800 000,-	1	Notstandsbeihilfen für Pfarrer, Kirchenbeamte, ihre Hinterbliebenen sowie für geistliche Hilfskräfte	12 000,-	
V	Sonstige, insbesondere unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung		300,-	2	Umzugskosten für Pfarrer usw.	6 000,-	
			<u>3 198 000,-</u>	3	Vertretungskosten für Pfarrer .	8 000,-	26 000,-
Rap.	Tit.	Titel DM	Kapitel DM	V	Leistungen für Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden		
		Ausgaben		1	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung versorgungsberechtigter Organisten und Rüster		
I	Leitung der Kirche und allgemeine kirchliche Verwaltung			a)	Ruhegelder	1 600,-	
1	Landesynode	7 000,-		b)	Witwen- und Waisengelder	-,-	
2	Besoldung der Mitglieder, Beamten und Angestellten des Oberkirchenrats	104 000,-		2	Kosten der Stellvertretung erkrankter Organisten	100,-	1 700,-
3	Versorgungsbezüge der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats und ihrer Hinterbliebenen			VI	Anteile der Kirchengemeinden an dem Ertrage der Landeskirchensteuer		
a)	Ruhegehälter und Wartegelder	22 300,-		1	Zur Bestreitung laufender Ausgaben	760 000,-	
b)	Witwen- und Waisengelder	11 400,-		2	Für Bauzwecke in den Kirchengemeinden	100 000,-	860 000,-
4	Bewirtschaftung der Diensträume	5 200,-		VII	Baufonds zur Gewährung von Baudarlehen an Kirchengemeinden	-,-	-,-
5	Geschäftsbedürfnisse	17 400,-		VIII	Für innerkirchliche Arbeiten		
6	Reisekosten	10 000,-		1	Diakonische Arbeit der Kirche		
7	Kirchenvisitationen	800,-		a)	Zuschuß zu den Verwaltungskosten des Ev. Hilfswerks	17 500,-	
8	Kreisynoden	400,-		b)	Zuschuß für die Arbeitsgebiete des Oldenburgischen Landesvereins für Innere Mission	7 000,-	
9	Theologische Prüfungskommission	200,-		c)	Ev. Schülerheim Oldenburg	10 000,-	
10	Bauaufsicht und Beratungsstelle für Friedhofskunst	1 500,-		2	Jugendarbeit		
11	Bücherei	1 000,-		a)	Landesjugendpfarramt ..	7 000,-	
12	Lasten und Abgaben für den der Kirche gehörigen Grundbesitz sowie Ausgaben für bauliche Unterhaltung	10 200,-	191 400,-	b)	Arbeit der männl. und weibl. Jugendverbände ..	6 000,-	
II	Theologische Fortbildung			c)	Zuschuß für das Jugendheim Blockhaus Ahlhorn .	8 000,-	
1	Ausbildung des theologischen Nachwuchses und Fortbildung der Pfarrer	6 000,-		d)	Arbeit an den Hochschulen	1 500,-	
2	Studienbeihilfen an Studenten der Theologie	2 000,-	8 000,-	3	Männerarbeit	4 000,-	
III	Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes			4	Frauenarbeit	2 500,-	
1	Besoldung der Pfarrer	1 352 000,-		5	Volksmissionarische Arbeit	2 500,-	
2	Besoldung der Vikare und Hilfsprediger	67 800,-		6	Förderung der Posaunenchöre .	2 000,-	
3	Versorgungsbezüge der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen			7	Versorgung der schulentlassenen Taubstummen	400,-	
a)	Ruhegehälter und Wartegelder	137 000,-		8	Förderung des Studiums der oldenburgischen Kirchengeschichte	300,-	68 700,-
b)	Witwen- und Waisengelder	230 000,-		IX	Beiträge für gesamtkirchliche Einrichtungen und Aufgaben		
4	Unterstützung der Ostpfarrer usw.			1	Evangelische Kirche in Deutschland	20 700,-	
a)	Zahlungen an aktive Ostpfarrer mit Beschäftigungsauftrag	56 800,-		2	Sonstige Beiträge	14 900,-	35 600,-
b)	Zahlungen an aktive Ostpfarrer ohne Beschäftigungsauftrag	12 400,-		X	Vom Staate übernommene Ausgaben		9 100,-
c)	Zahlungen an Ostpfarrer und Kirchenbeamte i. R. .	29 200,-					

Rap. Tit.	Titel DM	Kapitel DM
XI Sonstige Ausgaben		
1 Zinsen und Tilgungsdienst für gesamtkirchliche Schuldver- pflichtungen	10 400,-	
2 Zinsen für Kassenkredite	15 000,-	
3 Verfügungsfonds	5 000,-	
4 Haftpflicht- und Unfallveriche- rung der Kirchengemeinden .	8 300,-	
5 Unvorhergesehene Ausgaben und zur Abrundung	9 700,-	
6 Zur Deckung eines Fehlbetrages aus dem Vorjahre	-,-	48 400,-
		<u>3 198 000,-</u>

Oldenburg, den 20. März 1952.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

NACHRICHTEN

In den Ruhestand versetzt:

zum 30. April 1952

Pfarrer Waldemar Rohden in Ganderslee.

Der Pfarrer Hermann Pleus in Westerstede ist, um ihm die Übernahme des Seelsorgedienstes in deutschen Arbeitseinheiten bei den amerikanischen Besatzungstruppen zu ermöglichen, mit Wirkung vom 1. November 1951 auf ein Jahr in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Eingeführt:

am 2. März 1952

Pfarrer Lothar Rudnick in das Pfarramt in Ovelgönne.

Aus dem oldenburgischen Kirchendienst scheiden aus:

mit dem 1. April 1952

Pfarrer Friedrich Gehrmann in Brake, zwecks Übernahme eines Pfarramts in Lemgo;

mit dem 1. Mai 1952

Pfarrer Lothar Ahne in Fedderwardergroden zwecks Übernahme eines Dienstes im „Hause der helfenden Hände“ in Beienrode.

Beauftragt:

Pastor Kurt Riemann (geb. 14. Juli 1909 in Königsberg, ordiniert 5. April 1936), vom 27. März 1952 ab mit der Ver-
setzung des Pfarrdienstes in der vakanten Pfarrstelle in Brake (II).

Die erste theologische Prüfung bestanden:

am 13. März 1952

stud. theol. Walter Dannemann, Oldenburg-Osternburg,
" " Helene Fuhs, Minden,
" " J. Chr. Hampe, Bremen,
" " Joachim Sinne, Münster,
" " Hermann NELLE, Oldenburg,
" " Dieter Striepling, Rodenkirchen.

Die zweite theologische Prüfung bestanden:

am 14. März 1952

Pfarrdiakon Hans Banditt, Emstek,
Pfarrvikar Walter Berg, Fedderwardergroden,
Pfarrvikar Dr. Gerhard Defner, Visbek,
Pfarrvikarin Hilde Lamp, Oldenburg,
Pfarrvikar Adolf Tolkendorf, Idafehn.

Ordiniert:

am 23. März 1952

Pfarrvikar Dr. Gerhard Defner in Visbek,
Pfarrdiakon Hans Banditt in Emstek.

am 31. März 1952

Pfarrvikar Adolf Tolkendorf in Idafehn.

Eingewiesen:

mit dem 16. März 1952

cand. theol. Walter Dannemann als Lehrvikar in Elsfleth,
" " Hermann NELLE als Lehrvikar in Oldenburg,
" " Dieter Striepling als Lehrvikar in Burhave,

mit dem 1. April 1952

cand. theol. Joachim Sinne als Lehrvikar in Berne,

mit dem 16. April 1952

Lehrvikar Folkert Folkerts, Vechta, in Hasbergen,
" Klaus Tecklenburg, Hasbergen, in Vechta,
Pfarrvikar Gerhart Orth, Oldenburg, in Apen,
" Hans-Wilhelm Meyer, Apen, in Großenkneten.